

eines Kindes bis zu drei Jahren ihre Berufstätigkeit unterbrechen mußten, weil kein Krippenplatz zur Verfügung gestellt werden konnte, bei der Geburt eines weiteren Kindes bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes Familienaufwand in Höhe von 200 M monatlich. Im Jahre 1977 wurden dafür insgesamt 3,2 Mio M ausgegeben.

Über diese Maßnahmen hinaus, die sich vor allem auf den Schutz der Mutterschaft konzentrieren, wurde die bisher schon im Rahmen der sozialpolitischen Maßnahmen durchgeführte Unterstützung der Familien mit mehreren Kindern auch in der zurückliegenden Wahlperiode erweitert und ausgedehnt.

Mit der VO über die Gewährung eines staatlichen *Kindergeldes* sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit drei Kindern vom 4. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) wurden die bisherigen Vergünstigungen, die Familien mit vier und mehr Kindern (kinderreiche Familien) erhielten, auch auf Familien alleinstehender Bürger mit drei Kindern ausgedehnt. Dazu gehören u. a. die bevorzugte Versorgung mit Wohnraum, die Gewährung von Zuschüssen zur Miete und zu den Heizungskosten, zu den Verpflegungskosten der in Kinderkrippen untergebrachten Kinder sowie andere finanzielle Zuwendungen, z. B. für den Erwerb von Kinderbekleidung u. ä., verbilligte Dienstleistungen u. a.

Mit der 8. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 15. Juni 1977 (GBl. I Nr. 21 S. 273) sind die *Unterhaltsbeihilfen* für Oberschüler und *Ausbildungsbeihilfen* für Lehrlinge verbessert worden. Wurden diese Beihilfen bisher, sofern zwei Unterhaltsverpflichtete vorhanden waren, nur bis zu einer Einkommensgrenze von 740 M gezahlt, sind die Einkommensgrenzen, abhängig von der Anzahl der Kinder, jetzt auf 900 M bis 1 000 M heraufgesetzt worden. Sind die Unterhaltsverpflichteten nicht miteinander verheiratet oder ist ein Elternteil verstorben, liegen die Einkommensgrenzen, die bisher bei 480 M lagen, wieder abhängig von der Anzahl der Kinder, jetzt bei 850 M bis 900 M.

Auf dem Gebiet der *Schulspeisung* gab es mehrere rechtliche Regelungen, die die Verbesserung der Qualität dieser Speisen zum Ziel hatten. Das wurde insbesondere dadurch erreicht, daß für die Speisung der Schüler in den allgemeinbildenden Schulen, der Lehrlinge in kommunalen Berufsschulen und der Kinder in Kindergärten der Anteil des staatlichen Zuschusses differenziert erhöht wurde (VO über die Schüler- und Kinderspeisung vom 16. Oktober 1975 [GBl. I Nr. 44 S. 717]). Die für die Schul- und Kinderspeisung bereitgestellten Mittel, die im Jahre 1975 bereits 662,921 Mio M betragen, sind im Jahre 1977 auf 865,385 Mio M angestiegen.

Zur *Verbesserung der Lebensbedingungen der Angehörigen von Wehrpflichtigen* wurde zunächst mit der UnterhaltsVO vom 11. November 1976 (GBl. I Nr. 42 S. 493) der Freibetrag, bis zu dessen Höhe das Nettoeinkommen der Ehefrau nicht auf den Unterhaltsbetrag anzurechnen ist, von bisher 300 M auf 350 M heraufgesetzt. Diese VO wurde inzwischen anders gefaßt. Die neue VO über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und anderen finanziellen Leistungen an Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 149) erhöht den möglichen Unterhaltsbetrag für Ehefrauen von Angehörigen der Nationalen Volksarmee von bisher 250 M auf 300 M. Die Kinder der Wehrpflichtigen erhalten nunmehr statt bisher 45 M 60 M Unterhalt. Gleiche Unterhaltsleistungen erhalten seitdem auch Staatsbürger der DDR, die gegenüber einem wehrpflichtigen Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates des Warschauer Vertrags unterhaltsberechtigt sind und ihren Wohnsitz in der DDR haben, sowie Staatsbürger eines dem Warschauer Vertrag angehörenden Staates, die Unterhaltsansprüche gegenüber einem wehrpflichtigen Staatsbürger der DDR haben.

Günther Rösner

11. November 1928 — 24. Januar 1979

Nach einer Lehre als Zimmermann, dem Besuch der Vorstudienabteilung der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Studium an der damaligen Juristischen Fakultät dieser Universität legte der Arbeiterjunge Günther Rösner im Jahre 1952 sein juristisches Staatsexamen ab. Mit 19 Jahren fand er den Weg in die Reihen der Partei der Arbeiterklasse, deren Sache er zeitlebens treu und aufopferungsvoll ergeben war.

In der Redaktion des Zentralorgans der SED „Neues Deutschland“, als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Abteilungsleiter im ehemaligen Ausschuß für Deutsche Einheit, in leitenden Funktionen der Liga für Völkerfreundschaft, als Leiter des Kultur- und Informationszentrums der DDR in Warschau, als Mitglied von Parteileitungen, als Kommandeur einer Hundertschaft der Kampfgruppen der Arbeiterklasse und in vielen anderen gesellschaftlichen Funktionen hat sich der Kommunist Günther Rösner stets bewährt und vielfältige Fähigkeiten und hohe Einsatzbereitschaft bewiesen. In seiner Arbeit als Stellvertreter des Generalsekretärs der Vereinigung der Juristen der DDR, die er sechs Jahre lang ausübte, setzte er seine reichen Erfahrungen mit Parteilichkeit, Bescheidenheit und Kameradschaftlichkeit, die alle an ihm schätzen lernten, für die Lösung der politischen Aufgaben und die organisatorische Festigung unserer sozialistischen Juristenorganisation ein und wirkte unermüdet für die Stärkung unserer sozialistischen Staats- und Rechtsordnung.

Die Verdienste Günther Rösners wurden mit staatlichen und gesellschaftlichen Auszeichnungen, so mit der Verdienstmedaille der DDR und der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege, geehrt.

Wir werden Günther Rösner stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Erhöhung der Leistungen bei Krankheit

Während der letzten Wahlperiode wurden die Sozialleistungen für unsere Bürger erheblich verbessert. Den letzten Stand auf dem Gebiet der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche dokumentiert die SVO vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 373). So erhalten Werk tätige jetzt von der 1. bis zur 6. Krankheitswoche Krankengeld in Höhe von 90 Prozent des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes. Mit dem Fortfall des bisherigen Lohnausgleichs ist durch die Art der Berechnung des Krankengeldes gleichzeitig eine Erhöhung des Krankengeldes eingetreten. Weiterhin ist festgelegt, daß Krankengeld in Höhe von 90 Prozent des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes auch bei stationärer Behandlung gezahlt wird (§§ 286 Abs. 2, 282 AGB).

Eine wesentliche Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung ist dadurch eingetreten, daß bei Berufskrankheit und Arbeitsunfall anstelle der bisherigen 90 Prozent jetzt bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ein Krankengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes gezahlt wird (§ 285 AGB).

Durch die inzwischen außer Kraft gesetzte AO Nr. 2 über die Gewährung von Stipendien — Stipendienordnung — vom 30. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 7 S. 137) wurde geregelt, daß Studenten im Krankheitsfalle und während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs Anspruch auf volle Stipendienzahlung bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit bzw. bis zur Beendigung des Wochenurlaubs haben. Diese Regelung ist in die Stipendienordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 39 S. 664) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 23. Februar 1977 (GBl. I Nr. 6 S. 48) eingearbeitet worden. Eine entsprechende Regelung gilt auch für Forschungsstudenten (vgl. AO über das For-